

Beitragsordnung

(gültig ab dem Jahr 2026)

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen (Satzung § 3 (1) a) beträgt ...

... im Jahr 2026	... im Jahr 2027	... ab dem Jahr 2028 und allen darauffolgenden Jahren ...
157 €.	165 €.	... jeweils die Gebühr des Vorjahres erhöht um einen festen Prozentsatz von 3% und dann auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Beispielhaft für 2028 sind das: 170 €

Studenten zahlen bis zum Ende des 27. Lebensjahrs nur ...

... im Jahr 2026	... im Jahr 2027	... ab dem Jahr 2028 und allen darauffolgenden Jahren ...
80 €.	85 €.	... jeweils die Gebühr des Vorjahres erhöht um einen festen Prozentsatz von 3% und dann auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Beispielhaft für 2028 sind das: 88 €

- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen (Satzung § 3 (1) b) beträgt für den ersten Vertreter ...

	... im Jahr 2026	... im Jahr 2027	... ab dem Jahr 2028 und allen darauffolgenden Jahren ...
... von Non-Profit-Organisationen ¹ :	315 €.	330 €.	... jeweils die Gebühr des Vorjahres erhöht um einen festen Prozentsatz von 3% und dann auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Beispielhaft für 2028 sind das: 340 €
... von kommerziellen Firmenmitgliedern ² :	425 €.	450 €.	... jeweils die Gebühr des Vorjahres erhöht um einen festen Prozentsatz von 3% und dann auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Beispielhaft für 2028 sind das: 464 €

- von Mitgliedern, die einen freiwilligen Mehrbeitrag leisten wollen: 500€

- (3) Juristische Personen können einen begründeten Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrages stellen. Der Vorstand entscheidet über die Gewährung der Herabsetzung und deren Höhe.

¹ Anwendbar auf folgende Organisationsformen: Charitable clubs/trusts/foundations, Scout organisations, Project Adventure Associations, Council Education Centres, Schools, Universities, Hospitals, Psychological Clinics, Child Aid, Youth Welfare, ecclesiastical institutions, sports clubs, Landjugend, organisations registered as a charity in the UK, gGmbHs, Vereine, Sportvereine, Fachsportverbände, Bildungsstätten, Jugendämter, Verwaltungsbehörden, (Fach-)Hochschulen, Kliniken, Schulen, Landjugend, Stiftungen, Jugendhilfe/-arbeits-Träger (polit., kirchlich, andere), Stiftungen, Stiftungsvereine, Erziehungsvereine, ... und vergleichbare nationale Non-Profit Organisationsformen;

² Anwendbar auf folgende Gesellschaftsformen: AS, APS, TIC., STI., S.A.R.L., SIA, OY, S.R.L., AB, Profit Trusts, OHG, Lds., B.V.B.A., GmbH, GbR, AG, BV, d.o.o., Ltd., A.S., UG, s.r.o., asbl, SAS, ... und vergleichbare nationale Gesellschaftsformen;

- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder (Satzung § 3 (2) a) beträgt ...

... im Jahr 2026	... im Jahr 2027	... ab dem Jahr 2028 und allen darauffolgenden Jahren ...
53 €.	55 €.	... jeweils die Gebühr des Vorjahres erhöht um einen festen Prozentsatz von 3% und dann auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Beispielhaft für 2028 sind das: 57 €

- (5) Ehrenmitglieder des Vereins (Satzung § 3 (2) b) sind vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

§ 2 Beitragsfälligkeit

- (1) Bei Vereinseintritt im ersten Halbjahr (bis 30. Juni) ist der volle jährliche Mitgliedsbeitrag zu entrichten, bei Eintritt im zweiten Halbjahr (ab 01. Juli) die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
- (2) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein im Verlauf des Kalenderjahres ist jeweils der volle Beitrag, an den Verein zu entrichten. Eine anteilige Beitragsrückerstattung findet nicht statt.
- (3) Fälligkeit: Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Die Möglichkeit eines Ausschlusses wegen Nichtzahlung des Beitrags ist in § 6 (3) der Satzung geregelt.

Die Beitragsordnung wurde am 19.01.2016 in Arnhem (NL) beschlossen, sowie am 25.01.2017 in Much (DE) angepasst. Am 27.01.2026 hat die virtuelle Mitgliederversammlung die Höhe der oben bezeichneten Mitgliedsbeiträge neu festgesetzt.